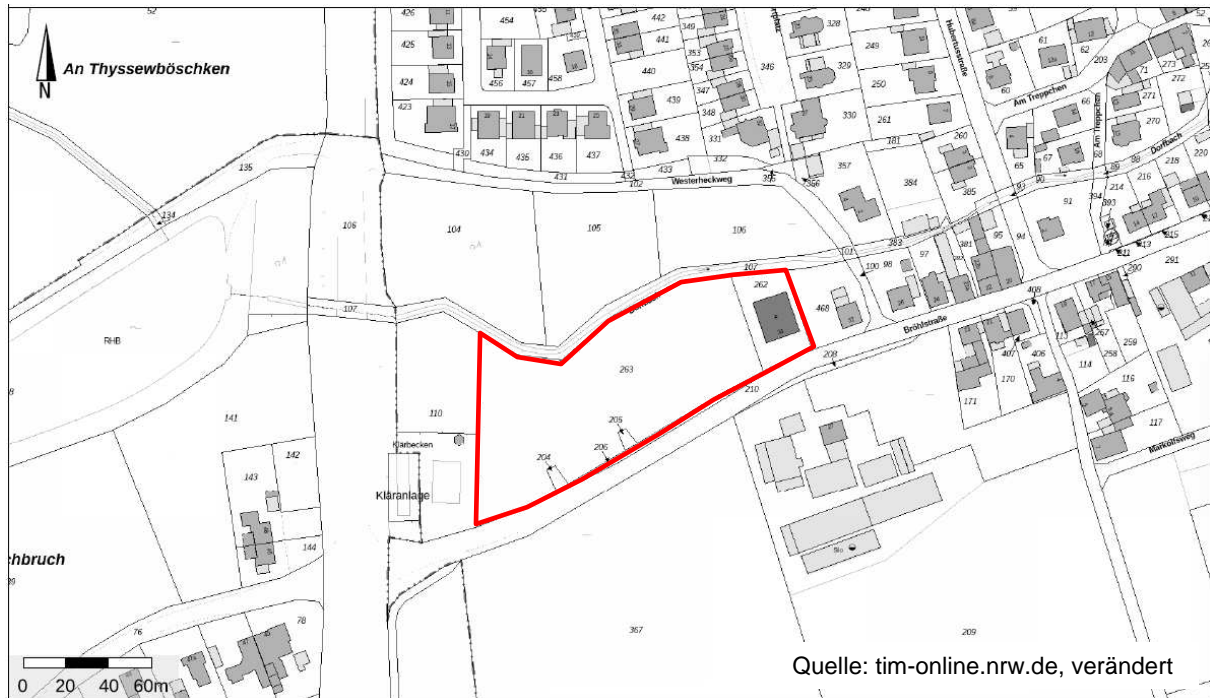


**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)  
zum Bauleitplanverfahren „Bröhlstraße“ in Wachtendonk**



**Auftraggeber: Gemeinde Wachtendonk**

**Auftragnehmer: Veronika Mook**

**ENVIRONMENT - Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt**

**Bearbeitung: Inge Püschel**

Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin

**Stand: Februar 2026**

# **Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur Artenschutzprüfung (ASP I)**

zum Bauleitplanverfahren „Bröhlstraße“ in Wachtendonk

---

**Auftraggeber: Gemeinde Wachtendonk**

FB 3 - Planung, Bauen und Umwelt  
SG 3.1 - Planung und Klima  
Weinstraße 1  
47669 Wachtendonk

**Auftragnehmer: Veronika Mook**

Landschaftsarchitektin  
ENVIRONMENT - Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt  
Heistermannstr. 1, 46539 Dinslaken  
Tel.: 02064-476343  
E-Mail: [enviro@arcor.de](mailto:enviro@arcor.de)

**Auftragnehmer: Inge Püschel**

Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin  
Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr  
Tel.: 0208-760644  
E-Mail: [Inge-Pueschel@t-online.de](mailto:Inge-Pueschel@t-online.de)

**Stand:** Februar 2026

### Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	Anlass und Methodik	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Die räumliche Situation	5
4	Ergebnisse	10
4.1	Die Ortstermine	11
4.2	Die Datenrecherche	11
4.2.1	Fledermäuse	12
4.2.2	Avifauna	12
4.2.3	Amphibien und Reptilien	17
5	Prüfung der Wirkfaktoren	19
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	19
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	21
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	22
6	Zusammenfassung	25
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	26

### Abbildungsverzeichnis

Nr.	Abbildung	Seite
Titel	Darstellung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk.	
1	Die geographische Lage des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk.	5
2	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk.	6
3	Biotopverbundsysteme in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße.	6
4	Darstellung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk im Luftbild.	7
5	Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am Dorfbach bildet den westlichen Teil des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk-Wankum.	8
6	Der östliche Teil des Plangebietes umfasst das Gerätehaus auf dem Gelände des Löschzugs Wankum, das sich an eine Wohnsiedlung anschließt. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Dorfbach und im Westen an den „Park am Dorfbach“.	9
7	Die Innenräume des Gerätehauses der Feuerwehr in Wankum.	9
8	In dem Gehölzbestand nördlich des Plangebietes an der Bröhlstraße befinden sich Höhlenbäume.	10
9	Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk-Wankum (Quelle: @LINFOS-Auskunft).	11

### Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Biotoptypen in den Quadranten 4603/2 und 4503/4 der MTB „Nettetal“ und „Straelen“.	15
<b>Anhang I</b> Planungsrelevante Arten im zweiten Quadranten des MTB 4603 „Nettetal“.		
<b>Anhang II</b> Planungsrelevante Arten im vierten Quadranten des MTB 4503 „Straelen“.		
<b>Anhang III</b> Übersicht über die im Plangebiet „Bröhlstraße“ in Wachtendonk bzw. in seiner Umgebung nachgewiesenen Vogelarten (Quellen: <a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a> und @LINFOS) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörten Vogelarten.		

## 1 Anlass und Methodik

Auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Bröhlstraße in Wachtendonk (Abb.5) (Gemarkung Wankum, Flur 8, Flurstücke 263, 205 und 204) soll eine Bürgerhalle errichtet werden. Außerdem ist auf dem angrenzenden Flurstück 262 und einer Teilfläche des Flurstücks 263 ein Anbau an das Gerätehaus der Löschzugs Wankum vorgesehen (Abb.6.1). Ziel der Bauleitplanung ist außerdem die Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme am Dorfbach.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP I) wird untersucht, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG ausgelöst werden.

Aus diesem Grund fand am 11. Juni 2025 von 12:40 Uhr bis 13:30 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das Plangebiet und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde.

Die Gehölze am/im Plangebiet wurden (soweit dies bei Belaubung möglich war) auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und Rindenspalten kontrolliert. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert.

Außerdem wurde mit Hilfe des LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) unter [www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de) eine Datenrecherche für den zweiten Quadranten des Messtischblattes 4603 „Nettetal“ und den vierten Quadranten des MTB 4503 „Straelen“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten.

Weiterhin wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve, des NABU Kreis Kleve e.V., des Säugetieratlas NRW, der Herpetofauna NRW sowie des Internetforums [www.observation.org](http://www.observation.org) (wobei die Recherche bei [www.observation.org](http://www.observation.org) den Zeitraum von Januar 2021 bis September 2025 umfasste) berücksichtigt.

Eine vom LANUK im September 2025 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUK regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de) zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

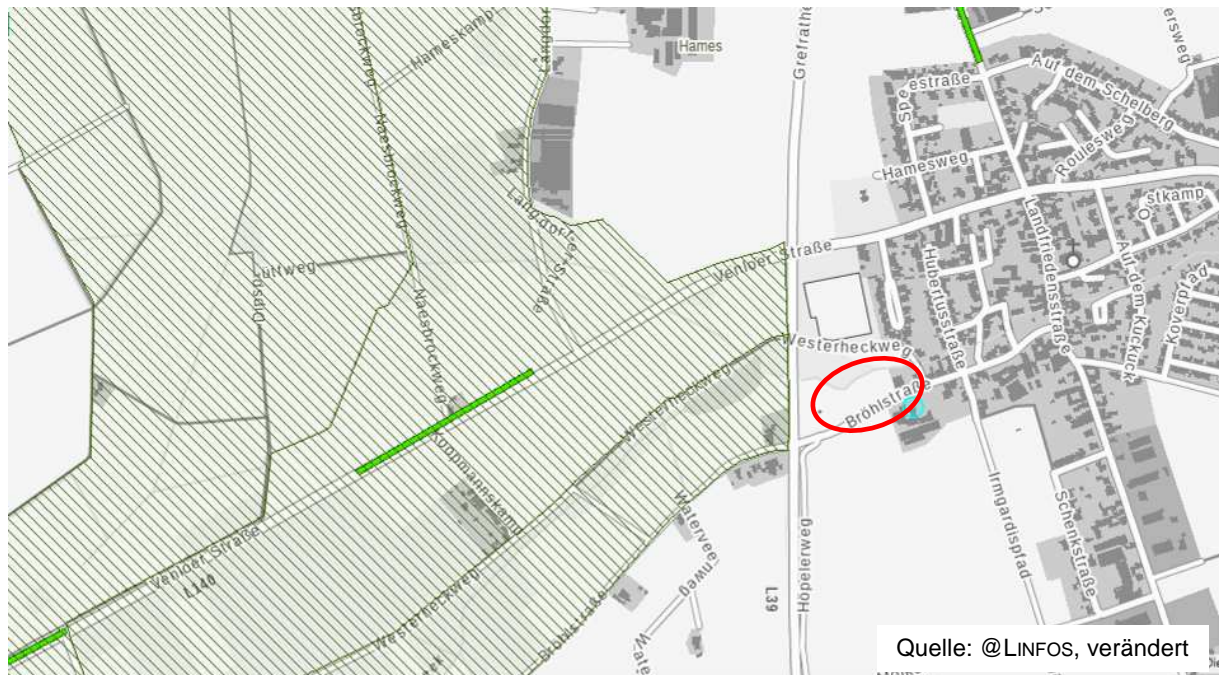
### 3 Die räumliche Situation

Das Plangebiet (Abb.4), das sich aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Abb.5) und dem angrenzenden Betriebsgelände des Löschzugs Wankum (Abb.6.1) zusammensetzt, liegt an der Bröhlstraße, am südwestlichen Ortsrand von Wachtendonk-Wankum; westlich verläuft die Grefrather Landstraße (Abb.1, Abb.4).



Abb.1: Die geographische Lage des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk.

Das Plangebiet wird im Westen vom „Park am Dorfbach“ begrenzt; im Osten schließt sich ein Grundstück mit Wohnhaus und Garten an das Betriebsgelände des Löschzugs Wankum an (Abb.6.1). Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft der etwa 1,50 m breite und am Ortstermin ca. 20 cm tiefe Dorfbach (Abb.6.2), der hier etwa 2 m unterhalb der Böschungsoberkante fließt. Die Böschungen sind mit Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gräsern und Winden bewachsen; im Gewässer wachsen u. a. Schwertlilien (*Iris sp.*). Entlang der Bröhlstraße stocken Kopfweiden (*Salix sp.*) mit Stammdurchmessern von bis zu 60 cm.



**Abb.2:** Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk. (Grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet).



**Abb.3:** Biotopverbundsysteme in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße.



**Abb.4:** Darstellung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk im Luftbild.

Eine Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) trennt den „Park am Dorfbach“ und das Plangebiet voneinander (Abb.6.3). Der Gehölzbestand nördlich des Plangebietes (Abb.5.1, 5.3 und 8) setzt sich u. a. aus Holunder (*Sambucus nigra*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hartriegel (*Cornus sp.*) und Pappel (*Populus sp.*) zusammen. Mindestens zwei Pappeln weisen Stammdurchmesser von etwa einem Meter auf; in den Bäumen befinden sich mehrere Spechthöhlen (Abb.8.2). Entlang der Bröhlstraße wächst eine Reihe Kopfbäume (Abb.5.2).

Das Flurstück 262 ist weitgehend versiegelt (Abb.6.1). Das Gerätehaus des Löschzugs Wankum (Abb.6.1) weist intakte Türen und Fenster auf; geschützte Tiere können demzufolge nicht in das geschlossene Gebäude eindringen (Abb.7).

Westlich der Grefrather Landstraße erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Terrassenplatten und Höhenzüge“ (LSG-KLE-00071). Das Plangebiet an der Bröhlstraße ist größtenteils Teil des Biotopverbunds „Wald-Offenlandkomplex im Raum Wankum“ (VB-D-4503-015, Abb.3), steht darüber hinaus aber mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biototyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).



**Abb.5:** Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am Dorfbach bildet den westlichen Teil des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk-Wankum.



**Abb.6:** Der östliche Teil des Plangebietes umfasst das Gerätehaus auf dem Gelände des Löschzugs Wankum (1), das sich an eine Wohnsiedlung anschließt. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Dorfbach (2) und im Westen (3) an den „Park am Dorfbach“.



**Abb.7:** Die Innenräume des Gerätehauses der Feuerwehr Wankum.

#### 4 Ergebnisse



Abb.8: In dem Gehölzbestand nördlich des Plangebietes an der Bröhlstraße befinden sich Höhlenbäume.

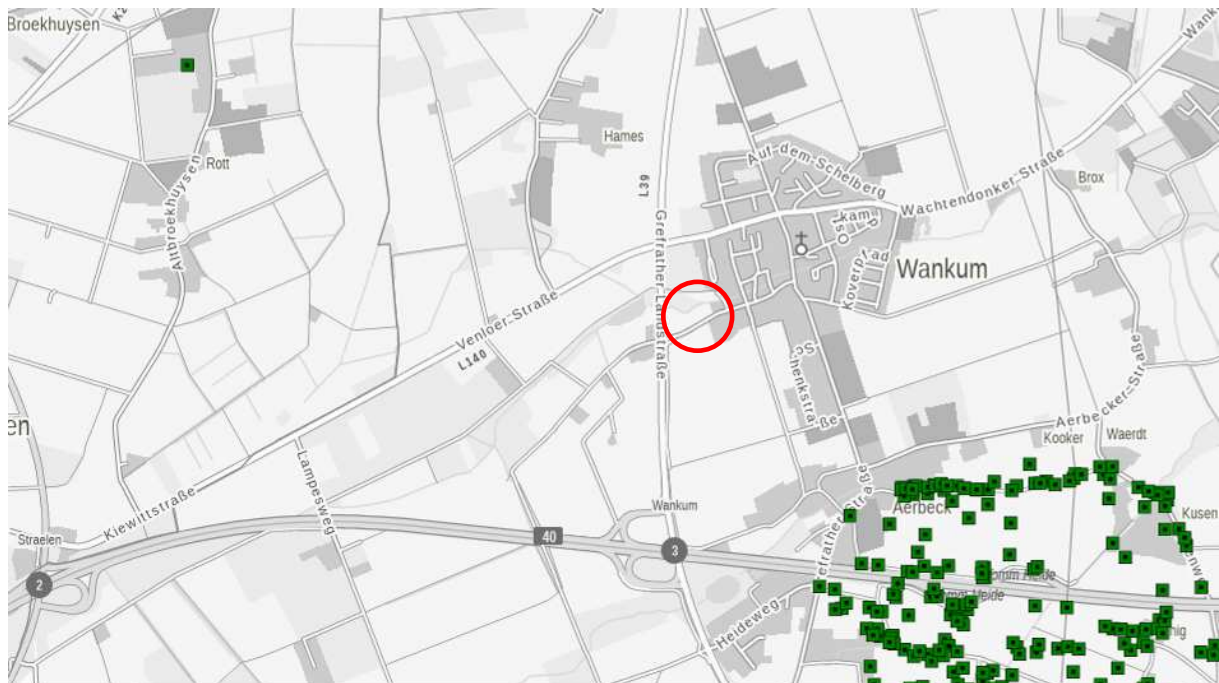
Vor allem der Gehölzbestand nördlich des Plangebietes und der Dorfbach können geschützten Tierarten einen Lebensraum bieten (Abb.6.2, Abb.8).

#### 4.1 Ergebnisse des Ortstermins

Am 11.06.2025 (12:40 Uhr bis 13:20 Uhr, Sonne, windstill, 22°C) wurden 17 geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung beobachtet und/oder verhört (Anhang III). Im Baumbestand unmittelbar nördlich des Plangebietes wurden einige Spechthöhlen entdeckt (Abb.8). An dem Gerätehaus der Feuerwehr wurden keine Hinweise (wie z. B. Kot- oder Urinspuren, Fraßspuren, Gewölle oder Nistmaterial) gefunden, die auf eine Besiedlung durch geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten schließen lassen.

#### 4.2 Ergebnisse der Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de) lieferte für den zweiten Quadranten des Messtischblattes 4603 „Nettetal“ eine aus 60 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus acht Säugetier- und 50 Vogelarten sowie der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) zusammensetzt (Anhang I).



**Abb.9:** Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten in der Umgebung des Plangebietes an der Bröhlstraße in Wachtendonk-Wankum (Quelle: @LINFOS-Auskunft).

Für den Quadranten 4503/4 des Messtischblattes „Straelen“ (Nebenblatt) werden 38 planungsrelevante Tierarten aufgeführt (Anhang II). Werden diese Listen auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze“, „Fettwiesen und -weiden“, „Höhlenbäume“ und „Gebäude“ besiedeln können, dann ist hier eine Anzahl von 59 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

#### 4.2.1 Fledermäuse

Das LANUK führt für den zweiten Quadranten des MTB 4603 sieben Fledermausarten auf (Anhang I); für den Quadranten 4503/4 wird zusätzlich noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) genannt (Anhang II). Der Säugetieratlas NRW listet dieselben Fledermausarten auf, ersetzt aber die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) durch die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Die Daten des Säugetieratlas stammen aus den Jahren 1996 bis 2018.

In den unmittelbar nördlich des Plangebietes wachsenden Pappeln befinden sich mehrere Spechthöhlen (Abb.8.2). Es ist deshalb denkbar, dass Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, wie z.B. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), hier geeignete Quartiere finden. Es ist außerdem anzunehmen, dass das Ufergehölz des Dorfbaches als Leitstruktur und als Nahrungshabitat dient, zumal Bäche wassergebundene Fluginsekten anziehen. Das Gerätehaus der Feuerwehr ist aufgrund seiner Bauweise voraussichtlich nicht geeignet, Fledermäusen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu bieten.

#### 4.2.2 Avifauna

Das LANUK führt für den zweiten Quadranten des MTB „Nettetal“ und den vierten Quadranten des MTB „Straelen“ insgesamt 48 Vogelarten auf, die die Biotoptypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze“, „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Höhlenbäume“ besiedeln können (Tabelle 1). Der NABU Bezirksverband Kleve e.V. wies auf Kiebitz-Nachweise (*Vanellus vanellus*) in der Umgebung von Wankum hin; denkbar sind dem NABU zufolge ebenfalls Vorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Bluthänfling (*Linaria cannabina*).

Weitere Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Vogelarten in Wankum bzw. in der näheren Umgebung lieferten die @LINFOS-Auskunft (Abb.9) und das Internetportal [www.observation.org](http://www.observation.org) (Anhang III).

Am Ortstermin wurden im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung 14 geschützte und drei planungsrelevante Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Anhang III). Ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und einige Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) überflogen das Plangebiet; junge Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) rasteten auf einem Sicherheitsnetz im angrenzenden „Park am Dorfbach“.

Als Höhlenbrüter in der strukturreichen Kulturlandschaft führt das LANUK für die Quadranten 4603/2 und 4503/4 u. a. Steinkauz (*Athene noctua*), Gartenrotschwanz (*Phoenichurus phoenichurus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Feldsperling (*Passer montanus*) auf.

Steinkäuze nisten in Baumhöhlen (meist in Obstbäumen oder Kopfweiden), aber auch in Gebäuden und Nistkästen. Im Lebensraum des Steinkauzes dürfen kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten (oder ähnliche Biotopelemente) nicht fehlen (MKUNLV 2015). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet an der Bröhlstraße kann ausgeschlossen werden, weil die erforderlichen Habitatstrukturen weitgehend fehlen und der Steinkauz außerdem sehr empfindlich auf Störungen am Brutplatz reagiert.

Gartenrotschwanz und Feldsperling besiedeln Gebiete mit Obstwiesen und Obstweiden, Hochstaudenfluren, Säumen, Ackerrandstreifen, Brachen und naturnah gestalteten Gärten (MKULNV 2015). Das intensiv bewirtschaftete Plangebiet und seine nähere Umgebung können demzufolge diesen beiden Arten keinen Lebensraum bieten.

Der Star benötigt in der Brutsaison vor allem kurzrasige Flächen (Wiesen, Weiden und z. B. Sportplätze) zur Nahrungssuche; als Nistplätze dienen hauptsächlich Spechthöhlen in Bäumen oder auch an Gebäuden. Besiedelt werden u. a. Alleen, Hof- und Feldgehölze, Obstwiesen, Parks und Gartenstädte, aber auch Wohnblocks und Neubaugebiete (MKUNLV 2015, Südbeck et al. 2025). Es demzufolge denkbar, dass die Spechthöhlen in den Pappeln nördlich des Plangebietes an der Bröhlstraße von Staren genutzt werden.

Alle o.g. Höhlenbrüter können ihre Nester außer in Baumhöhlen auch in Hohlräumen und Nischen an/in (Wohn)Gebäuden anlegen. Insgesamt nennt das LANUK für die Quadranten 4603/2 und 4503/4 zehn Gebäudebrüter (Tab.1). Aufgrund seiner Bauweise kann das Gerätehaus der Feuerwehr aber voraussichtlich keiner planungsrelevanten Vogelarten Nistplätze bieten, zumal das Gebäude intensiv anthropogen genutzt wird und geschützte Tiere nicht in die Innenräume eindringen können. Eine Ausnahme kann die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) bilden; Schwalbennester wurden am Ortstermin an dem Gerätehaus des Löschzugs Wankum jedoch nicht gefunden.

Für den Quadranten 4603/2 führt das LANUK Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) als charakteristische Offenlandarten auf. Feldlerche und Kiebitz halten einen messbaren Abstand zu verschiedenen Vertikalstrukturen ein. Für die Feldlerche nennt das LANUK beispielsweise Abstände von über 50 m zu Einzelbäumen und von über 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha.

Auch gegenüber Straßen zeigen verschiedene Vogelarten Meideverhalten. „Die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart wird als Effektdistanz bezeichnet“ (Garniel & Mierwald 2010). Diese ist unabhängig von der Verkehrsmenge. Die Effektdistanz der Feldlerche beträgt zu Rad- und Fußwegen 500 m (Garniel & Mierwald 2010). Der Kiebitz hält zu Straßen eine Effektdistanz von 400 m ein; für durchziehende Kiebitze und Wintergäste beträgt der Störradius 200 m (Garniel & Mierwald 2010).

Demnach ist eine Besiedlung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung durch Feldlerche und Kiebitz nicht zu erwarten. Die intensive Bewirtschaftung des Plangebietes, seine relativ isolierte Lage am Ortsrand, fehlende Deckung und die angrenzende Bröhlstraße (mit den begleitenden Straßenbäumen) stellen zudem limitierende Faktoren dar, die eine Besiedlung des Plangebietes durch Offenlandarten verhindern.

**Tab.1:** Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Fließgewässer“ (FlieG), „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden“ (Wiesen) und „Höhlenbäume“ (HöhlB) im zweiten Quadranten des MTB 4603 „Nettetal“ und im Quadranten 4503/4 des MTB „Straelen“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez<sub>NRW</sub> ATL]); Status: Status der Art auf dem MTB 4603 und dem MTB 4503;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez <sub>NRW</sub>	FlieG	Gehölze	Gebäude	Wiesen	HöhlB
<b>Säugetiere</b>							
Europäischer Biber	A.v.	G+	FoRu!, Na	Na			
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Großes Mausohr	A.v.	U		Na	FoRu!	Na	(FoRu)
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Großer Abendsegler	A.v.	G	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G		FoRu, Na	FoRu	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>							
Habicht	Bv.	U		(FoRu), Na		(Na)	
Sperber	Bv.	G		(FoRu), Na		(Na)	
Teichrohrsänger	Bv.	G	FoRu				
Feldlerche	Bv.	U-				FoRu!	
Eisvogel	Bv.	G	FoRu!				
Baumpieper	Bv.	U-		FoRu			
Graureiher	Bv.	G	Na	(FoRu)		Na	
Waldohreule	Bv.	U		Na		(Na)	
Steinkauz	Bv.	U		(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Rohrdommel	Rast/WG	U	(Ru), (Na)				
Mäusebussard	Bv.	G		(FoRu)		Na	
Flussregenpfeifer	Bv.	S	FoRu		FoRu		
Kuckuck	Bv.	U-		Na		(Na)	
Mehlschwalbe	Bv.	U	(Na)		FoRu!	(Na)	
Mittelspecht	Bv.	G					FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U		Na		(Na)	FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G		(Na)		(Na)	FoRu!
Rohrhammer	Bv.	G	(FoRu)				

Fortsetzung von Tabelle 1

Art	Status	Ez <sub>NRW</sub>	FlieG	Gehölze	Gebäude	Wiesen	HöhlB
<b>Vögel</b>							
Baumfalke	Bv.	U	Na	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G		(FoRu)	FoRu!	Na	
Teichhuhn	Bv.	G	(Na)				
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	
Bluthänfling	Bv.	U		FoRu			
Feldschwirl	Bv.	U	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	
Nachtigall	Bv.	U	(FoRu)	FoRu!			
Blaukehlchen	Bv.	U	(FoRu)				
Rotmilan	Bv.	S		(FoRu)		Na	
Großer Brachvogel	Bv.	U				FoRu	
Pirol	Bv.	S		FoRu			
Feldsperling	Bv.	U		(Na)	FoRu	Na	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S				FoRu	
Wespenbussard	Bv.	S		Na		(Na)	
Kormoran	Rast/WG	G	Ru				
Gartenrotschwanz	Bv.	U		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Rothalstaucher	Rast/WG	G	(Ru)				
Weidenmeise	Bv.	U		FoRu			
Wasserralle	Bv.	U	(FoRu)				
Uferschwalbe	Bv.	U	FoRu	(Na)		(Na)	
Schwarzkehlchen	Bv.	G	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	
Waldschnepfe	Bv.	U		(FoRu)			
Löffelente	Rast/WG	G	Ru				
Turteltaube	Bv.	S		FoRu		(Na)	
Waldkauz	Bv.	G		Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Star	Bv.	U			FoRu	Na	FoRu!
Zwergtaucher	Bv.	G	FoRu				
Waldwasserläufer	Rast/WG	G	Ru, Na				
Schleiereule	Bv.	G		Na	FoRu!	Na	
Kiebitz	Bv.	S				FoRu	
<b>Amphibien</b>							
Kreuzkröte	A.v.	U	(FoRu)				
Kammolch	A.v.	G	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	

Insgesamt kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen und einer relativ hohen Frequenz anthropogener Aktivitäten am/im Plangebiet eine Besiedlung des Geländes durch planungsrelevante Vogelarten (ggf. mit Ausnahme von Star und Mehlschwalbe) weitgehend ausgeschlossen werden.

Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten, wie z. B. Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), finden in den Gehölzbeständen an den Grenzen des Plangebietes (vor allem im nördlich gelegenen Gehölz) geeignete Nistplätze. Auch das Gerätehaus der Feuerwehr kann ggf. geschützten (nicht planungsrelevanten) Gebäudebrütern Nistplätze bieten; so ist z.B. denkbar, dass Haussperlinge (*Passer domesticus*) geeignete Brutplätze unter den Solarmodulen finden.

Einige Vogelarten, wie Rauch- (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), können das Plangebiet zumindest zeitweise zur Nahrungssuche nutzen. Dabei sind beispielsweise Turmfalke, Star (*Sturnus vulgaris*), Schleiereule (*Tyto alba*) und Steinkauz (*Athene noctua*) vor allem auf niedrigwüchsige Vegetationsstrukturen angewiesen, die ihnen den Zugriff auf ihre Beute (Kleinsäuger bzw. Regenwürmer und Insekten/-larven) ermöglichen. Insbesondere für Greifvögel, die im Allgemeinen die Nähe des Menschen meiden, steht das am Ortsrand und somit im anthropogenen Siedlungsraum gelegene Gelände an der Bröhlstraße nicht ständig zur Verfügung, so dass es sich insbesondere für planungsrelevante Vogelarten, die die Nähe des Menschen meiden, nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln kann.

#### 4.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen nennt für den zweiten Quadranten des MTB „Nettetal“ mit Berg- (*Mesotriton alpestris*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Gras- (*Rana temporaria*) und Wasserfrosch (*Pelophylax sp.*) fünf Amphibienarten sowie Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Zaun- (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Für den Quadranten 4503/4 des Messtischblattes „Straelen“ sind darüber hinaus keine Vorkommen weiterer Amphibien- oder Reptilienarten bekannt.

Das Internetforum [www.observation.org](http://www.observation.org) zeigt Nachweise von Erdkröten (*Bufo bufo*) und einem Grasfrosch (*Rana temporaria*) in der Umgebung des Plangebietes.

Reptilien finden im Plangebiet an der Bröhlstraße keine Fortpflanzungsstätten und auch für geschützte Amphibienarten stellt der Dorfbach voraussichtlich kein Laichhabitat dar. Insbesondere Jungtiere häufiger und weit verbreiteter, geschützter Amphibienarten, wie Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), können aber voraussichtlich am Dorfbach einen (terrestrischen) Lebensraum finden.

Das Feuerwehrgelände im Osten des Plangebietes ist fast vollständig versiegelt und kann deshalb Amphibien- und Reptilienarten keine Lebensräume bieten. Eine Nutzung der Wiesenfläche des Plangebietes durch Nahrung suchende Amphibien ist nicht völlig ausgeschlossen, eine besondere Eignung der Fläche als Nahrungshabitat für geschützte Amphibienarten ist jedoch nicht erkennbar.

Demzufolge besteht bei Umsetzung der Bauvorhaben am Dorfbach insgesamt keine Gefahr einer Beeinträchtigung geschützter Amphibienarten, die sich auf Populationsniveau auswirkt.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve liegen keine weiteren Daten zu geschützten und/oder planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet an der Bröhlstraße oder aus der näheren Umgebung vor.

Im Säugetieratlas von Nordrhein-Westfalen werden zusätzlich zu den in Kapitel 4.2.1 genannten Fledermausarten für den Quadranten 4603/2 u.a. auch Biber (*Castor fiber*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Hase (*Lepus capensis*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Maulwurf (*Talpa europaea*) und Reh (*Capreolus capreolus*) aufgelistet. Für den Quadranten 4503/4 werden u.a. zusätzlich Zwergmaus (*Micromys minutus*) und Iltis (*Mustela putorius*) genannt.

Die Gehölze (vor allem) nördlich des Plangebietes können z.B. Eichhörnchen und Igel einen Lebensraum bieten.

## 5 Prüfung der Wirkfaktoren

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Plangebiet liegt an der Bröhlstraße zwischen dem „Park am Dorfbach“ und der an die Betriebsfläche der Feuerwehr angrenzenden Wohnbebauung. Demzufolge bestehen bereits Vorbelastungen durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.

Geschützte Vogelarten können vor allem in den Gehölzen nördlich des Plangebietes, ggf. aber auch am Gerätehaus der Feuerwehr Nistplätze finden. In den Spechthöhlen der Pappeln finden vielleicht auch Fledermäuse geeignete Quartiere. Deshalb sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. *Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Vor der Fällung ist abzusichern, dass sich in dem betroffenen Baum keine Baumhöhlen befinden. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind Baumhöhlen durch einen ökologischen Fachgutachter (ggf. unter Verwendung eines Endoskops) auf Fledermaus-Quartiere oder die Nester geschützter Vogelarten zu kontrollieren.*
2. *Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und in einem Karton (Luftlöcher!) mit einem hineingelegten Tuch (Leinenbeutel, Küchenpapier o. ä.) vorübergehend zu halten; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben bzw. tierärztlich zu versorgen.*
3. *Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Fledermauskästen in*

- ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff (zzgl. einiger Ablenkungskästen für kleine Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen) auszugleichen.*
4. *Der Verlust von Nistplätzen planungsrelevanter Höhlenbrüter, wie z.B. dem Star, ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises Kleve durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl und mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.*
  5. *Abbrucharbeiten sind ebenfalls außerhalb der o.g. Schutzzeiten zu beginnen. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen (z.B. im Dachbereich) sind von Hand zu öffnen bzw. zu entfernen. Verlagern sich Abbrucharbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die betroffenen Bestandsgebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. Für den Fund von Fledermäusen gilt das unter Punkt 2 Gesagte. Der Fund besetzter Vogelnester (mit Eiern oder Jungvögeln) ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.*
  6. *Für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen planungsrelevanter Höhlenbrüter gelten die Punkte 3 und 4. Der Verlust von Nistplätzen geschützter Gebäudebrüter, wie z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz oder Haussperling, ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung von artspezifischen Nistkästen (an Gebäuden) in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.*
  7. *Die Nutzung des Geländes durch Nahrung suchende Fledermäuse ist durchgängig gewährleistet, sofern Nachtbaustellen vermieden werden.*
  8. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

## 5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die sich durch eine Bebauung des Plangebietes ergebenden Veränderungen im Vorhabenbereich und sind dauerhaft.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Wankum. Zusätzliche Gebäude stellen somit für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel), die das Gelände und seine Umgebung besiedeln, eine bekannte Struktur dar.

9. *Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.*
10. *Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Gärten u.a. Außenanlagen zum Schutz nachtaktiver Tiere, insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel zu wählen. Es sind „warmweiße“ umweltverträgliche Leuchten (< 2700 Kelvin) und abgeschirmte Leuchten-Typen zu verwenden. Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, die Beleuchtung von Fassaden und Gehölzen ist ebenso zu vermeiden, wie Bodenstrahler. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtungsdauer begrenzt und die Lichtintensität reduziert werden kann. Empfehlungen und Hinweise zu künstlichen Lichtquellen und nachhaltiger Außenbeleuchtung liefern beispielsweise Geiger et al. (2007) und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019).*
11. *Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*
12. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auch die nutzungsbedingten Wirkfaktoren, die sich aus der täglichen Nutzung des Geländes ergeben, wirken sich dauerhaft auf das Plangebiet und seine Umgebung aus. Das Plangebiet liegt an der Bröhlstraße am Ortsrand von Wankum zwischen dem „Park am Dorfbach“ und der an die Betriebsfläche der Feuerwehr angrenzenden Wohnbebauung. Das Gelände ist deshalb bereits aktuell verschiedenen anthropogenen Störungen ausgesetzt, wie z. B. Bewegungen von Menschen, Haustieren und Fahrzeugen, Lärm- und Lichtemissionen.

Durch die Nutzungsänderung des Plangebietes wird an dieser Stelle die Frequenz anthropogener Störungen für geschützte Tierarten nur unwesentlich erhöht.

13. *Artenschutzrechtliche Konflikte durch betriebsbedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.2) fachgerecht umgesetzt werden.*
14. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.2) fachgerecht umgesetzt werden.*

## **Fazit**

Der Gehölzbestand nördlich des Plangebietes an der Bröhlstraße kann geschützten Vogelarten und ggf. auch dem planungsrelevanten Star sowie Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Es ist außerdem nicht ausgeschlossen, dass geschützte Vogelarten, wie z.B. Haussperling und Mehlschwalbe, am Gerätehaus der Feuerwehr geeignete Nistplätze finden.

Der Dorfbach kann von geschützten, häufigen und weit verbreiteten Amphibienarten besiedelt werden, die hier jedoch nach aktuellem Kenntnisstand keine Fortpflanzungsstätte finden, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsniveau ausgeschlossen werden können.

Planungsrelevanten Vogelarten (mit Ausnahme von Star und Mehlschwalbe) kann das Plangebiet an der Bröhlstraße voraussichtlich vor allem aufgrund fehlender Habitatstrukturen und einer relativ hohen Frequenz anthropogener Aktivitäten keinen Lebensraum bieten.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch planungsrelevante Vogelarten wird u.a. aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche als vernachlässigbar angesehen.

**Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben dennoch nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.1 bis 5.3) fachgerecht umgesetzt werden.**

Alle Fledermäuse sind nachtaktiv; ihr Flugvermögen und ihre auf der Echoortung basierende Orientierung ermöglichen ihnen die Jagd auf Fluginsekten im nächtlichen Luftraum. Wird die nächtliche Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung gestört, hat dies für die Fledermäuse gravierende Folgen (Lewanzik & Voigt 2013). Nur sehr wenige Arten profitieren von der Beleuchtung, die meisten Fledermausarten meiden beleuchtete Bereiche und verringern oder verändern<sup>1</sup> an entsprechenden Stellen ihre Jagdaktivität.

Der Lebensraum lichtempfindlicher Arten wird durch die Beleuchtung zunehmend eingeschränkt. Beispielsweise führt die Beleuchtung von Flugkorridoren zu ihrer

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel erhöhen Fledermäuse ihre Fluggeschwindigkeit in beleuchteten Bereichen, vermutlich, um nicht selbst zur Beute von Nachtgreifen zu werden.

Meidung und damit unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Energiebudgets (Lewanzik & Voigt 2013).

Auf die Beleuchtung von Quartiereingängen reagieren lichtempfindliche Fledermausarten mit sofortiger Aufgabe des Quartiers; bei weniger empfindlichen Arten führt die Beleuchtung von Quartiereingängen zu einem späteren Verlassen der Quartiere am Abend. Die Tiere verpassen dadurch die für die Jagd sehr günstigen Abendstunden, in denen die Verfügbarkeit ihrer Beute, der Fluginsekten, besonders hoch ist. Die Folge sind eine verzögerte Entwicklung der Jungtiere und (infolgedessen) eine geringere Überlebenschance im Winter (Lewanzik & Voigt 2013).

Ein weiterer Aspekt ist die Attraktionswirkung künstlicher Beleuchtung auf die Fluginsekten, die von weither angelockt werden und somit den lichtsensiblen Fledermausarten im angrenzenden dunklen Gelände nicht mehr als Beute zu Verfügung stehen (Lewanzik & Voigt 2013).

**Es ist anzunehmen, dass der Gehölzbestand nördlich des Plangebietes „Bröhlstraße“ Fledermäusen Quartiere bietet und den Tieren auch als Leitstruktur und Nahrungshabitat dient. Eine Beleuchtung des nördlich an das Plangebiet „Bröhlstraße“ angrenzenden Gehölzbestands ist deshalb zu vermeiden.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben im Plangebiet an der Bröhlstraße in Wachtendonk verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

## 6 Zusammenfassung

An der Bröhlstraße in Wachtendonk (Gemarkung Wankum, Flur 8, Flurstücke 263, 262, 205 und 204) sollen ein Anbau an das vorhandene Feuerwehr-Gerätehaus und eine Bürgerhalle errichtet werden; außerdem soll an dieser Stelle der Dorfbach renaturiert werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordert eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I), um zu untersuchen, ob die Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote auslösen. Aus diesem Grund fand im Juni 2025 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUK und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im zweiten Quadranten des Messtischblattes 4603 „Nettetal“ insgesamt 60 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I); für den vierten Quadranten des MTB 4503 „Straelen“ (Nebenblatt) werden 38 planungsrelevante Tierarten aufgeführt (Anhang II).

Die Datenrecherche bei der @LINFOS-Auskunft und auf dem Internetportal [www.observation.org](http://www.observation.org) ergab zahlreiche Nachweise verschiedener geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet bzw. in seiner Umgebung (Anhang III).

Artenschutzrechtlich relevant sind vor allem der Dorfbach sowie der Gehölzstreifen unmittelbar nördlich des Plangebietes, in dem sich mehrere Höhlenbäume befinden. Hier finden geschützte Vogelarten (und eventuell auch der planungsrelevante Star) sowie ggf. auch Bauhöhlen bewohnende Fledermäuse einen Lebensraum. Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse in den Höhlenbäumen Quartiere finden. Außerdem können sie das Gehölz als Leistruktur und als Nahrungshabitat nutzen, zumal der Dorfbach vermutlich wassergebundene Fluginsekten anlockt. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass geschützte Vogelarten, wie Mehlschwalbe und Haussperling, an dem Gerätehaus der Feuerwehr Nistplätze finden.

**Die Bauvorhaben im Plangebiet „Bröhlstraße“ in Wachtendonk-Wankum sind dennoch artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.**

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 7.1 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & DR. U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe; ISBN 978-3-89274-400-9.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung; Charadrius 57, Heft 3 - 4, 2021 (publiziert 2023): 75 - 130.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, CH., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Hrsg. Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V., Eigenverlag DDA, Münster (1. überarbeitete Auflage).

### 7.2 Internetquellen

[www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de)

[www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)

[www.observation.org](http://www.observation.org)

[www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)

### 7.3 Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 03.11.2017 (BGBl. S.3634);  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG)  
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes  
vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) m. W. v. 01.01.2025.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und  
Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert  
durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen,  
LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten  
am 25. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März  
2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024.

**Anhang I:** Planungsrelevante Arten im zweiten Quadranten des Messtischblattes 4603 „Nettetal“ (Hauptblatt); die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [EZ<sub>NRW</sub>]);

Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4603. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Bv.	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Bv.	S
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Rast/WG	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U

<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U+
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Bv.	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv.	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Rast/WG	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	Rast/WG	G
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	U
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	Rast/WG	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
<b>Amphibien</b>			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	A.v.	G

**Anhang II:** Planungsrelevante Arten im vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ (Nebenblatt); die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [EZ<sub>NRW</sub>]);

Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4503. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S

<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S

**Anhang III:** Übersicht über die im Plangebiet an der Bröhlstraße in Wachtendonk und in seiner Umgebung nachgewiesenen Vogelarten (Quellen: [www.observation.org](http://www.observation.org) und @LINFOS) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörten Vogelarten (**fett** gedruckt).

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt. RL<sub>NRW</sub>: Rote Liste NRW (2021), RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL\*: ungefährdet, R: extrem selten. Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung von NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez<sub>NRW</sub> ATL]).

Vogelart		Schutz	RL	Ez	Bemerkung
Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung					
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	§	*		@LINFOS
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	*		www.observation.org
<b>Bachstelze</b>	<i>Motacilla alba</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
<b>Blaumeise</b>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	*		www.observation.org
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§	*		www.observation.org
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3		@LINFOS
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
<b>Buntspecht</b>	<i>Dendrocopos major</i>	§	*		www.observation.org
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*		www.observation.org
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	*	G	@LINFOS
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3		@LINFOS, www.observation.org
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	V		@LINFOS
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§	2		www.observation.org
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*		@LINFOS
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	*		www.observation.org
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	V	U	@LINFOS
Gebirgstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	*		@LINFOS
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	*		www.observation.org
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	2	S	www.observation.org

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP I  
für das Bauleitplanverfahren „Brühlstraße“ in Wachtendonk

Graugans	<i>Anser anser</i>	§	*		www.observation.org
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	G	@LINFOS, www.observation.org
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§	2		www.observation.org
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	*		www.observation.org
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	§	k. A.	U	www.observation.org
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	*		www.observation.org
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*		@LINFOS
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	*		www.observation.org
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*		@LINFOS
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	2	S	www.observation.org
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	§	*		@LINFOS
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*		www.observation.org
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	*		www.observation.org
Kranich	<i>Grus grus</i>	§	R		www.observation.org
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	2		www.observation.org
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	G	@LINFOS, www.observation.org
<b>Mauersegler</b>	<i>Apus apus</i>	§	*		@LINFOS
<b>Mehlschwalbe</b>	<i>Delichon urbica</i>	§	3	U	@LINFOS
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	§§	*	G	www.observation.org
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	3	U	www.observation.org
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	§	3		@LINFOS, www.observation.org
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	2		@LINFOS, www.observation.org
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.		www.observation.org
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*		www.observation.org
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	*		@LINFOS, www.observation.org
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§	k. A.	G	www.observation.org
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	*		@LINFOS
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	§	*	G	www.observation.org
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	R	G	@LINFOS, www.observation.org
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	§§	k. A.	G	www.observation.org
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*		@LINFOS
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	G	www.observation.org
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	U	@LINFOS, www.observation.org

Stand: Februar 2026

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP I  
für das Bauleitplanverfahren „Bröhlstraße“ in Wachtendonk

---

<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	*		@LINFOS, www.observation.org
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§	3		www.observation.org
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	V		@LINFOS
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	G	www.observation.org
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	2	G	www.observation.org
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§	*		www.observation.org
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	§	*		@LINFOS
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	2	U	www.observation.org
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	2	S	@LINFOS
<b>Zilpzalp</b>	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	*	G	www.observation.org